



Allgemeine Bedingungen für den Miet-Rechtsschutz Sofort (MietSo 2018)

Stand 01.2018

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für Ihr Vertrauen in die ARAG Rechtsschutzversicherung. Im Versicherungsfall sind wir an Ihrer Seite, Sie erhalten von uns schnelle und kompetente Unterstützung.

Wir möchten Ihnen das Lesen dieser Bedingungen erleichtern. Deshalb haben wir die Informationen in Abschnitte eingeteilt, damit Sie möglichst schnell die gewünschten Informationen finden.

Die Versicherungsbedingungen haben wir außerdem so einfach wie möglich formuliert. Leider lassen sich juristische Begriffe nicht immer vermeiden. Zu Ihrem besseren Verständnis haben wir an diesen Stellen Beispiele *in kursiv* angeführt, die Ihnen die Formulierungen veranschaulichen. Die Aufzählung von Beispielen ist natürlich nicht abschließend. Das bedeutet, es sind auch andere als die genannten Beispiele denkbar.

Außerdem finden Sie im Anhang eine „Erklärung wichtiger Fachbegriffe“. Alle Begriffe, die dort eingetragen sind, haben wir im Text mit einem Pfeil → gekennzeichnet.

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung haben, rufen Sie uns am besten einfach an unter 0211 98 700 700.

Ihre ARAG SE

In diesem Dokument finden Sie:

- **Leistungsübersicht** (ab Seite 3)
- **Informationen für Versicherte** (ab Seite 4)
Informationen nach der Informationspflichtenverordnung § 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- **Wichtige Hinweise** (ab Seite 7)
Wichtige zusätzliche Hinweise zu den Vertragsbedingungen, der Selbstbeteiligung und der Tarifgruppe
- **Allgemeine Bedingungen** (ab Seite 8)
Ausführliche Beschreibung der Vertragsinhalte Ihrer Versicherung Miet-Rechtsschutz Sofort (MietSo 2018)
- **Glossar** (ab Seite 24)
Erklärungen für schwierige Fachbegriffe

Leistungsübersicht

Hier finden Sie alle Leistungen Ihrer Versicherung auf einen Blick. Details zu den einzelnen Leistungen finden Sie in den Bedingungen. Wir haben zu jeder Leistung die genaue Textstelle (Seiten) in den Bedingungen angegeben. Alle Leistungen, die mit einem Punkt (●) gekennzeichnet sind, sind bei Ihrer Versicherung mitversichert.

Leistungen Ihrer Miet-Rechtsschutz Sofort		Textstelle in den Bedingungen
Versicherungssummen		
Deutschland	unbegrenzt	
Mediation inklusive außergerichtliche Sachverständigenkosten im Rahmen der Mediation		S. 15, § 5a
• je Mediation	3.000 €	
• je Kalenderjahr	6.000 €	
Treuebonus maximal	500 €	S. 15, § 5(5)
Aktiv-Leistungen		
ARAG JuraTel®	●	S. 9, § 2(2)e)
Mobiler Anwalt (Besuch bei Ihnen zu Hause)	●	S. 13, § 5(1)a)
Mediation	●	S. 15, § 5a
ARAG Online Rechts-Service	●	
Anwaltsempfehlung	●	S. 14, § 5(3)c)
Leistungen		
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	●	S. 9, § 2(2)a)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	●	S. 9, § 2(2)d)
Straf-Rechtsschutz	●	S. 9, § 2(2)c)
Steuer-Rechtsschutz	●	S. 9, § 2(2)b)
Außergerichtliche Sachverständigenkosten im Rahmen einer Mediation	●	S. 15, § 5a
Vorsorge-Rechtsschutz	●	S. 9, § 2(2)f)
Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen	●	S. 9, § 2(2)g)

Informationen für Versicherte

Hier finden Sie die Informationen nach §1 VVG-Informationspflichtenverordnung.

1 Unsere Adresse

ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Dr. Renko Dirksen (Sprecher),
Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann,
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze, Dr. Werenfried Wendler
Registergericht Düsseldorf HRB 66846
Sitz: Düsseldorf
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG SE ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung.

3 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Das Versicherungsverhältnis beruht auf den Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung, die bei Ihrer Antragstellung gültig waren. Der Text dieser Bedingungen ist beigelegt.

Im Versicherungsfall erbringen wir die vereinbarten Leistungen, damit Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können.

Ein Versicherungsfall ist eingetreten

- a) bei ARAG JuraTel®: wenn Sie sich in einer eigenen Rechtsangelegenheit beraten lassen wollen,
- b) in allen anderen Fällen: von dem Zeitpunkt an, in dem Sie gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.

Diese Voraussetzungen müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Ausnahme: Erweiterter Versicherungsschutz vor Vertragsbeginn (Rückwärtsversicherung).

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den Leistungsarten, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen.

4 Beiträge zu Ihrer Versicherung

Die Beiträge zu Ihrer Versicherung finden Sie auf Ihrem Antrag.

5 Zusätzliche Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen vertraglichen Kosten.

6 Beitragszahlung

Sie können den Beitrag jährlich zu Beginn eines jeden →Versicherungsjahres zahlen, aber auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrags zum vereinbarten Versicherungsbeginn fällig. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung. **Ausnahme:** Sie sind für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich (*Beispiel: Die Bank erledigt Ihren Auftrag nicht rechtzeitig.*).

Die Folgebeiträge zahlen Sie im vereinbarten Zeitraum jeweils zum Monatsersten.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, müssen Sie dafür sorgen, dass wir die Beiträge vom angegebenen Konto einziehen können.

Während der Vertragslaufzeit können wir die Beiträge anpassen. Wir können sie also erhöhen oder senken – mehr dazu finden Sie in § 10 dieser Bedingungen (MietSo).

7 Gültigkeit der Informationen

Alle konkreten Informationen zu den Rechtsschutzversicherungen gelten einen Monat lang, vor allem die Informationen zu Ihren Beiträgen.

8 Zustandekommen des Vertrags, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt zustande, wenn Sie einen Antrag auf Rechtsschutz stellen und wir diesen Antrag annehmen. Sie sind an Ihren Antrag einen Monat lang gebunden.

Wir nehmen Ihren Antrag an, indem wir Ihnen einen Versicherungsschein oder eine Annahmeerklärung ausstellen.

Bei einer Anfrage durch Sie erfolgt das Angebot durch uns und die Annahme des Angebots durch Ihre Annahmeerklärung.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung: Sie zahlen den Erstbeitrag rechtzeitig. Mehr dazu finden Sie in Ziffer 6.

9 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in →Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in →Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Telefax +49 211 963 28 50

E-Mail service@ARAG.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Antrag ausgewiesenen rechnerischen Tagesbeitrag pro Tag. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt →unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10 Laufzeit und Beendigung der Rechtsschutzversicherung, vor allem durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit der Rechtsschutzversicherung finden Sie in den konkreten Vereinbarungen zu Ihrem Vertrag (zum Beispiel dem Antrag).

Die Rechtsschutzversicherung können Sie und wir erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit nach drei Jahren kündigen. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag bei einer Dauer von mindestens einem Jahr nach dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich anschließend von Jahr zu Jahr automatisch. Er ist dann zum Ende des jeweils folgenden →Versicherungsjahres kündbar. Wir und Sie müssen Kündigungen drei Monate vor Ablauf der Versicherung erhalten haben.

Wenn wir den Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig in →Textform kündigen.

In folgendem Fall dürfen wir und Sie den Vertrag vorzeitig in →Textform kündigen: Innerhalb von zwölf Monaten treten mindestens drei Versicherungsfälle ein, für die Versicherungsschutz besteht.

Die Kündigungsfrist beträgt sowohl für Sie als auch für uns einen Monat. Das heißt: Sie oder wir müssen die Kündigung spätestens einen Monat nach folgenden Ereignissen erhalten haben:

- Ablehnung des Rechtsschutzes oder
- Anerkennung der Leistungspflicht für den dritten oder jeden weiteren Versicherungsfall.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort wirksam nachdem wir Sie erhalten haben. Sie können aber auch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Sie wird jedoch spätestens zum Ende des laufenden →Versicherungsjahres wirksam.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung wirksam einen Monat nachdem Sie diese erhalten haben.

11 Anwendbares Recht, zuständiges Gericht, verwendete Sprache

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Das gilt sowohl für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss einer Rechtsschutzversicherung als auch für eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und alle vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Auch während der Laufzeit der Rechtsschutzversicherung führen wir die Kommunikation auf Deutsch.

12 Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

Sie haben in folgenden Fällen die Möglichkeit, einen Stichentscheid oder ein Schiedsgutachten von uns zu verlangen:

Wir lehnen den Versicherungsschutz ab,

- weil es keine →hinreichende Aussicht auf Erfolg gibt
- oder weil der voraussichtlich entstehende Kostenaufwand in einem →groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Sie können dann innerhalb eines Monats die Erstellung eines Stichentscheids oder die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Mehr dazu finden Sie in § 3a dieser Bedingungen (MietSo).

Senden Sie Ihre Aufforderung zur Einleitung des jeweiligen Verfahrens bitte an: ARAG SE, 40464 Düsseldorf.

13 Beschwerde beim Ombudsmann oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus ist die ARAG SE Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“ Das ist eine unabhängige Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungen. Sie können sich an diese Stelle wenden, wenn es sich um

- einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag oder
- dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen weiterhin erhalten.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, eine Beschwerde direkt an die zuständige Aufsichtsbehörde zu senden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Wichtige Hinweise

Allgemeine Vertragsvereinbarungen

Grundlage für die abgeschlossenen Versicherungen sind

- die aktuellen Sonderbedingungen für den Miet-Rechtsschutz Sofort sowie
- die vereinbarten Klauseln und/oder Sonderbedingungen.

Alle für uns bestimmten Informationen und Erklärungen senden Sie bitte an

- unsere Hauptverwaltung, ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, oder
- die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannte zuständige Stelle.

Informieren Sie uns bitte immer in →Textform, auch wenn dies weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

Selbstbeteiligung

Von den Kosten, die wir übernehmen, ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall ab. Diese sinkt von 150 Euro auf 0 Euro, wenn Sie einen von uns vermittelten Rechtsanwalt aus unserem bundesweiten Partnernetzwerk auswählen.

Ausnahmen:

- Hängen mehrere Versicherungsfälle →zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung **nur einmal** ab.
- Es besteht keine Selbstbeteiligung bei ARAG JuraTel® und Rechtsschutz für Mediationsverfahren.

Allgemeine Bedingungen für den Miet-Rechtsschutz Sofort (MietSo 2018) der ARAG SE

1	Inhalt der Versicherung	9
§ 1	Aufgaben der Rechtsschutzversicherung.....	9
§ 2	Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Komfort	9
§ 3	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten.....	10
§ 3a	Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit	11
§ 4	Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz	12
§ 4a	Wechsel des Versicherers	13
§ 5	Umfang unserer Leistungen.....	13
§ 5a	Außergerichtliches Mediationsverfahren	15
§ 6	In welchen Ländern sind Sie versichert?.....	15
2	Versicherungsverhältnis	16
§ 7	Beginn des Versicherungsschutzes.....	16
§ 8	Dauer und Ende des Vertrags	16
§ 9	Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?.....	16
§ 10	Beitragsanpassung.....	17
§ 11	Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung.....	18
§ 12	Wegfall des versicherten Interesses	18
§ 13	Kündigung nach einem Versicherungsfall.....	19
§ 14	Gesetzliche Verjährung	19
§ 15	Rechtsstellung mitversicherter Personen	19
§ 16	Informationen, Willenserklärungen, Änderung der Adresse	19
3	Versicherungsfall	20
§ 17	Verhalten im Versicherungsfall/Ihre Obliegenheiten	20
§ 18	Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht	21
	Standardklauseln	22
	Klausel 1: Vorsorge-Rechtsschutz.....	22
	Klausel 2: Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen	22
	Sonderbedingungen	23
	Sonderbedingung 1: ARAG JuraTel®	23

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Den Umfang unserer Leistungen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- im Versicherungsschein und
- in diesen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Komfort

(1) Sie haben Versicherungsschutz als Mieter der im Versicherungsschein genannten selbstgenutzten Immobilie (Wohnung oder Einfamilienhaus). Wenn der Mietvertrag für diese Immobilie endet und Sie Eigentümer einer selbst genutzten Immobilie werden, haben Sie weiterhin Versicherungsschutz.

Die Eigenschaften Mieter oder Eigentümer, das Grundstück, die Gebäude oder Gebäudeteile müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zugehörige Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind mitversichert.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst

a) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- privaten Mietverhältnissen (*zum Beispiel Streitigkeit wegen Mieterhöhung*).
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (*zum Beispiel Streitigkeit um ein Wohnrecht*).
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (*zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze*).

b) Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen

- im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie
- in Ein- und Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

c) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

(Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Rechtsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Vorsätzliches Handeln ist das Wissen und Wollen, etwas Verbotenes zu tun.

Fahrlässig handelt, wer einen im Strafgesetzbuch beschriebenen Tatbestand erfüllt, ohne dies gewollt oder erkannt zu haben.

In folgenden Fällen haben Sie also **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (*zum Beispiel Meineid, Raub*).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur →vorsätzlich begangen werden kann (*zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung*).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

d) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (*Beispiel: Sie verursachen unzulässigen Lärm.*)

e) ARAG JuraTel®, Rechtsschutz für telefonische Erstberatung. Mehr dazu finden Sie in der Sonderbedingung 1.

f) Vorsorge-Rechtsschutz. Mehr dazu finden Sie in Klausel 1.

g) Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen. Mehr dazu finden Sie in Klausel 2.

(3) Sie haben erweiterten Versicherungsschutz vor Vertragsbeginn (Rückwärtsversicherung). Voraussetzung: Der zugrunde liegende Versicherungsfall ist bis zu **zwölf Monate vor Vertragsbeginn** eingetreten.

(4) Im Rahmen der Rückwärtsversicherung haben Sie in folgenden Versicherungsfällen abweichend von § 4 Versicherungsschutz:

- a) Nebenkostenabrechnung
bei Streitigkeiten um eine Nebenkostenabrechnung. *(Beispiel: Sie wollen sich gegen die Nachforderung aus der letzten Nebenkostenabrechnung wehren. Oder Sie wollen, dass Ihr Vermieter seiner Pflicht zur Erstellung einer Nebenkostenabrechnung nachkommt.)*
Versicherungsfall ist das Datum der letzten Nebenkostenabrechnung oder das Datum, an dem Sie den Vermieter aufgefordert haben, eine Nebenkostenabrechnung zu erstellen.
- b) Mieterhöhung
für die Abwehr eines Verlangens auf Mieterhöhung des Vermieters. *(Beispiel: Ihr Vermieter will die Miete wegen einer Modernisierung erhöhen. Die notwendige Zustimmung dazu wollen Sie nicht erteilen.)*
Versicherungsfall ist das Datum des Schreibens zur Mieterhöhung.
- c) Rückzahlung der Kautions
wenn Sie einen Anspruch auf Rückzahlung der Kautions gegen den Vermieter geltend machen. *(Beispiel: Ihr Vermieter zahlt nach Beendigung des Mietverhältnisses die Kautions nicht aus.)*
Versicherungsfall ist die Aufforderung zur Rückzahlung der Kautions.

Ausnahme: Die Rückwärtsversicherung gilt nicht, wenn die Nichtauszahlung der Kautions darauf beruht, dass

- ein Zahlungsverzug der Mietzahlungen besteht und/oder
- Mietminderungen wegen Mietmängeln geltend gemacht werden.

- d) Reparaturen
wenn Sie Ansprüche des Vermieters auf Durchführung von Reparaturen oder Ersatz von Reparaturkosten abwehren möchten. *(Beispiel: Während Ihres Mietverhältnisses verlangt Ihr Vermieter Schönheitsreparaturen von Ihnen, beispielsweise Streichen des Flurs. Oder Sie ziehen aus Ihrer Mietwohnung aus. Ihr Vermieter verlangt von Ihnen Schadenersatz, weil Sie einen Wasserschaden an dem Parkettboden nicht beseitigt haben sollen.)*

Versicherungsfall ist die Aufforderung des Vermieters zur Durchführung von Reparaturen oder zur Zahlung.

(5) Erweiterter Versicherungsschutz vor Vertragsbeginn (Rückwärtsversicherung) bei Kündigung wegen Eigenbedarfs (Miet-Rechtsschutz Sofort Extra):

Wenn Sie Miet-Rechtsschutz Sofort Extra mit uns vereinbart haben, besteht neben den Versicherungsfällen nach Absatz (3) Versicherungsschutz auch für die Abwehr einer Kündigung des Vermieters wegen Eigenbedarfs. *(Beispiel: Sie erhalten von Ihrem Vermieter eine Kündigung Ihres Mietverhältnisses, da die Mutter des Vermieters in die Wohnung ziehen will.)*

Versicherungsfall ist das Datum des Kündigungsschreibens.

(6) Im Rahmen der Rückwärtsversicherung übernehmen wir die Kosten für nur einen Versicherungsfall.

Ausnahme: Einzelne Streitigkeiten hängen → zeitlich und ursächlich zusammen. *(Beispiel: Sie fordern die Kautions zurück. Ihr Vermieter wendet Schäden an der Wohnung ein.)*

(7) Die Rückwärtsversicherung tritt nicht ein, wenn bereits vor Vertragsbeginn

- ein Rechtsanwalt über eine Beratung hinaus tätig wurde. *(Beispiel: Der Rechtsanwalt hatte mit Ihrem Vermieter bereits schriftlichen oder mündlichen Kontakt.)*
- ein Mahnverfahren oder eine Klage bei Gericht bereits eingereicht ist.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
- b) Nuklearschäden und genetischen Schäden.
Ausnahme: Schäden aus einer medizinischen Behandlung sind versichert.
- c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen wegen bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken und Gebäuden.
- d) aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
Auch bei der Finanzierung eines der unter d) genannten Vorhaben haben Sie keinen Rechtsschutz.

(2) Rechtsschutz besteht nicht,

- a) wenn Sie
- Ansprüche auf Schadenersatz abwehren wollen. *(Beispiel: Ein Blumentopf fällt von Ihrem Balkon und der Verletzte will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern über die Haftpflichtversicherung versichert.)*

Ausnahme: Der Anspruch auf Schadenersatz beruht auf einer Verletzung des Vertrags. *(Beispiel: Ihr Vermieter verlangt Schadenersatz wegen Beschädigung der Küchenfliesen. Dies ist durch den Mietvertrag über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)*

- Unterlassungsansprüche geltend machen oder abwehren wollen. *(Beispiel: Ihr Vermieter will auf dem Dach eine Mobilfunkseanlage installieren. Sie fühlen sich davon gestört und wollen, dass er dies unterlässt.)*

Ausnahme: Der Unterlassungsanspruch beruht auf einer Verletzung des Vertrags oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. *(Beispiel: Ihr Vermieter versperrt Ihnen den Weg zur Gemeinschaftswaschküche.)*

b) wenn Sie gegen uns oder gegen das Unternehmen, das Schäden für uns abwickelt, vorgehen wollen.

c) bei Streitigkeiten wegen

- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.

d) wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen wollen

aa) vor Verfassungsgerichten oder

bb) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen *(zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof).*

e) wenn Sie Ihrer Interessen wahrnehmen wollen

aa) in ursächlichen Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll *(zum Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs als Folge Ihres Insolvenzantrags),*

bb) für Sie als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer anderen Person. **Ausnahme:** Die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle ist versichert.

(3) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz

a) Streitigkeiten

- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- von Mitversicherten gegen Sie;
- von Mitversicherten untereinander.

b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner untereinander, dies gilt für nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.

(4) Sie haben in den Leistungsarten § 2 Absätze (2)a) und b) den Versicherungsfall → vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt.

Wenn wir dies erst nachträglich erfahren, sind Sie verpflichtet, unsere Leistungen zurückzuzahlen.

§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

(1) Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen keine → hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. **Ausnahme:** In den Fällen des § 2 Absatz (2)c) und d) prüfen wir die Erfolgsaussichten nicht.

oder

b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem → groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Gemeinschaft der Versicherten beeinträchtigt sind.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen → unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung.

c) Wir haben den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und Sie haben dieser Ablehnung widersprochen? Dann können wir den Rechtsschutz wegen a) oder b) nur ablehnen, wenn wir Ihnen dies danach → unverzüglich in → Textform mitteilen. Dabei müssen wir Ihnen die Gründe für die Ablehnung nennen.

(2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach (1) ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

a) Schiedsgutachten

Sie können verlangen, dass wir innerhalb eines Monats ein Schiedsgutachterverfahren einleiten. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Dieser Hinweis muss folgende Aufforderung enthalten: Sie müssen uns alle nach Ihrer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb dieser Monatsfrist senden.

- aa) Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, müssen wir dieses Verfahren innerhalb eines Monats einleiten und Sie darüber informieren.
- bb) Eventuell sind für die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten. Dann müssen wir die zur Fristwahrung notwendigen Kosten übernehmen, und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. *(Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.)* Wenn das Schiedsgutachten ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war, müssen Sie uns diese Kosten erstatten.
Wenn wir das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleiten, besteht für Sie Versicherungsschutz im beantragten Umfang.
- cc) Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Der Präsident der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benennt den Schiedsgutachter. Wir müssen ihm alle uns vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für uns verbindlich.

b) Stichentscheid

Sie können aber auch einen Rechtsanwalt beauftragen, eine begründete Stellungnahme zu folgenden Fragen abzugeben:

- Besteht eine → hinreichende Aussicht auf Erfolg?
- Und steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend. Ausnahme: Diese Entscheidung weicht offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.

Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage informieren. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen (Verlust des Versicherungsschutzes).

(3)

Kosten

Die Kosten des Schiedsgutachtens und des Stichentscheids tragen wir unabhängig vom Ergebnis.

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz

(1)

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Ausnahme: Erweiterter Versicherungsschutz vor Vertragsbeginn, Rückwärtsversicherung. Mehr dazu finden Sie in § 2 Absätze (3) bis (7).

Der Versicherungsfall ist der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen. Ein anderer kann beispielsweise der Gegner sein oder auch ein sonstiger Dritter sein.

Dabei berücksichtigen wir

- alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
- die durch Sie ██████████ vorgetragen werden,
- um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.

(2)

Was gilt, wenn in den Fällen des Absatzes (1) mehrere tatsächliche oder behauptete Rechtsverstöße für die rechtliche Interessenwahrnehmung ursächlich sind?

- Dann ist der erste entscheidend. Zu Ihren Gunsten berücksichtigen wir dabei folgende Verstöße nicht:
 - tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.
 - der tatsächliche oder behauptete Verstoß, für den wir im Rahmen der Rückwärtsversicherung nach § 2 Absätze (3) bis (7) leisten müssen.



(3)

Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist nur dessen Beginn entscheidend. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen. *(Beispiel: Der Vermieter betritt wiederholt ohne die Zustimmung des Mieters dessen Wohnung mit einem einbehaltenen Schlüssel. Der Versicherungsfall ist die unberechtigte Einbehaltung des Schlüssels.)* oder
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll. *(Beispiel: Der Vermieter übergibt die gemietete Wohnung bei Beginn des Mietverhältnisses in mangelhaftem Zustand. Der Vermieter versetzt die Woh-*

nung erst nach mehreren Rügen des Mieters in einen vertragsgemäßen Zustand. Der Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn.)

- (4) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- Eine →Willenserklärung oder →Rechtshandlung, die Sie **vor** Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben, löst den Versicherungsfall aus. **Ausnahme:** Dies gilt nicht im Fall der Rückwärtsversicherung nach § 2 Absätze (3) bis (7).
 - Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus. Dies begründen Sie wie folgt: Sie wurden bei Abschluss des Darlehens- oder Versicherungsvertrags über das Widerrufs- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder unzureichend aufgeklärt oder belehrt. Sie haben auch dann keinen Versicherungsschutz, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags stattgefunden haben.
 - Sie melden uns einen Versicherungsfall. Sie sind aber mit dem jeweiligen Risiko zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei uns versichert.
 - Im Steuer-Rechtsschutz nach § 2 Absatz (2)b) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben vor Vertragsbeginn. (*Abgaben sind zum Beispiel: Steuern und Gebühren.*)
- (5) Es gelten keine Wartezeiten.

§ 4a Wechsel des Versicherers

- (1) Bei einem Wechsel des Versicherers sollten Ihnen möglichst keine Nachteile entstehen. Deshalb haben Sie abweichend von den Regelungen unter § 4 Absatz (4) in folgenden Fällen Anspruch auf Versicherungsschutz bei uns:
- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Und die →Willenserklärung oder →Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, fällt noch in die Vertragslaufzeit des bisherigen Versicherers.
 - Der Versicherungsfall liegt in der Vertragslaufzeit des bisherigen Versicherers. Sie machen Ihren Anspruch aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der bisherigen Versicherung geltend. Die Meldung beim bisherigen Versicherer dürfen Sie dabei aber nicht →vorsätzlich oder →grob fahrlässig versäumt haben.
 - Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (*Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit. Die Grundlagen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben sind aber in der Vertragslaufzeit des bisherigen Versicherers eingetreten. (*Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des bisherigen Versicherers betrifft.*)
 - Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist in allen oben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer bisherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem bisherigen Versicherer hatten. Sie haben aber **höchstens** in dem Umfang Versicherungsschutz, den wir mit Ihnen vertraglich vereinbart haben.

- (2) Endet die bisherige Versicherung für das beantragte Risiko um 24.00 Uhr des Vortags, dann gilt: Der Versicherungsschutz bei uns beginnt bereits um 0.00 Uhr des Tages, an dem Sie Versicherungsschutz beantragt haben.

§ 5 Umfang unserer Leistungen

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen wahrnehmen können. Im Folgenden finden Sie den Umfang unserer Leistungen:
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles übernehmen wir folgende Kosten:
Die Kosten für einen Rechtsanwalt, der Ihre Interessen vertritt. Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, übernehmen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch wenn Mehrkosten entstehen, weil Sie den Anwalt wechseln, übernehmen wir diese nicht.
Wir erstatten maximal die gesetzlichen Kosten für einen Rechtsanwalt, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist. Wir erstatten auch maximal die gesetzlichen Kosten eines Rechtsanwalts, der nicht am zuständigen Gericht ansässig ist. Die gesetzlichen Kosten richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
Wir übernehmen auch die Reisekosten und Abwesenheitsgelder für einen Besuch Ihres Rechtsanwalts bei Ihnen bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern. **Voraussetzung:** Der Besuch ist wegen einer besonderen Situation notwendig. (*Dies kann zum Beispiel bei Krankheit oder Unfall der Fall sein. Oder wenn Sie die Firma nicht verlassen können.*) Die Reisekosten und Abwesenheitsgelder erstatten wir bis zur der Höhe, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gilt.

Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir folgende weitere anwaltliche Kosten: die gesetzlichen Kosten eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt. (*Dies ist ein sogenannter Verkehrsanwalt.*) Alternativ übernehmen wir in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder Ihres Rechtsanwalts.

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz übernehmen wir die Reisekosten und Abwesenheitsgelder nicht.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen? Dann übernehmen wir je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

- b) Wir übernehmen
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht,
 - die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- c) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die bei Einschaltung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach § 5a in Deutschland.
- d) Wir übernehmen die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen die Behörde in Rechnung stellt.
- e) Wir übernehmen Ihre Kosten für eine Reise zum Gericht, wenn
- Sie dort als Beschuldigter oder Prozessteilnehmer erscheinen müssen und
 - Sie rechtliche Nachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
- Die Reisekosten zu einem Gericht in Deutschland übernehmen wir über die genannten Voraussetzungen hinaus nur in folgendem Fall: Sie wohnen mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom Gerichtsort entfernt. Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zu der Höhe, die für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten gelten.
- f) Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten wegen einer gerichtlichen Festsetzung verpflichtet sind.

(2) Wir erstatten die von uns zu übernehmenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- verpflichtet sind, diese zu zahlen oder
- diese Kosten bereits gezahlt haben.

(3) Wir können folgende Kosten **nicht** erstatten:

- a) Kosten, die Sie gezahlt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- b) Kosten,
- aa) die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind. Diese Kosten entsprechen aber nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis. (*Beispiel: Sie verlangen die Rückzahlung der Mietkaution von 2.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 1.600 Euro = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*) Dies gilt für die gesamten Kosten der Streitigkeit. **Ausnahme:** Gesetzlich ist eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
- bb) die entstehen, weil Sie bei einer gütlichen Einigung unstrittige Ansprüche einbezogen haben.
- c) Von den Kosten, die wir übernehmen, ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall ab. Diese sinkt in folgendem Fall von 150 Euro auf 0 Euro: Sie wählen einen von uns vermittelten Rechtsanwalt aus dem bundesweiten Partnernetzwerk von Rechtsanwälten aus. **Ausnahme:** Hängen mehrere Versicherungsfälle → zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- d) Kosten, die wegen der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je → Vollstreckungstitel entstehen. (*Das sind zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers.*)
- e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als 5 Jahre nach Rechtskraft des → Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen das Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt hat.
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn Sie keine Rechtsschutzversicherung hätten.
- h) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. (*Beispiel: Sie wenden sich mit zwei Nebenkostenabrechnungen, gegen die Sie vorgehen wollen, an Ihren Rechtsanwalt. Nur die zweite Nebenkostenabrechnung fällt in den versicherten Zeitraum. Wir tragen die Kosten Ihres Rechtsanwaltes anteilig für die zweite Nebenkostenabrechnung.*) Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, tragen wir nur folgenden Teil der Kosten: Wir übernehmen die Kosten, die dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert entspricht. In den Fällen des § 2 Absätze (2)c) und d) richtet sich der von uns zu

tragende Kostenanteil nach folgenden Kriterien: Wir übernehmen die Kosten nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.

- (4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall maximal die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen im selben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen wegen mehrerer Versicherungsfälle, die → zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Treuebonus bei Schadenfreiheit
Haben Sie – abgesehen von ARAG JuraTel® – Ihren Rechtsschutzvertrag seit mindestens fünf Jahren nicht beantragt? Dann übernehmen wir anteilig die Kosten für Ihren nächsten Versicherungsfall auch dann, wenn dieser sonst nicht versichert wäre. (*Beispielsweise wegen eines Ausschlusses oder einer vereinbarten Selbstbeteiligung*) Wir übernehmen die Kosten bis maximal 500 Euro.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten im Steuer-Rechtsschutz (siehe § 2 Absatz (2)b)) auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe. (*Beispiel: Steuerberater.*)

§ 5a Außergerichtliches Mediationsverfahren

Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Dabei möchten die beteiligten Personen mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts erreichen. Wir möchten Ihnen als Mieter oder Eigentümer Ihres selbst genutzten Wohnobjekts eine einvernehmliche Beilegung eines Konflikts ermöglichen. Daher übernehmen wir in Deutschland:

- Kosten für den von uns vorgeschlagenen Mediator bis maximal 3.000 Euro pro Mediation,
 - Kosten für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen, maximal aber 6.000 Euro.
- Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

Wir übernehmen auch das übliche Honorar für einen Sachverständigen in einem Mediationsverfahren bis 1.000 Euro.

Voraussetzungen:

- Die Einholung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen erscheint zweckdienlich und
- die beteiligten Parteien haben sich auf einen Sachverständigen geeinigt.

Die Kosten rechnen wir auf die Versicherungssumme für die Mediation an.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

Die Risikoausschlüsse nach § 3 gelten nicht.

Es gilt keine Wartezeit.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Ihr Versicherungsschutz gilt in Deutschland.

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. (**Ausnahme:** Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Rückwärtsversicherung nach § 2 Absätze (3) bis (6).) **Voraussetzung** für den Versicherungsschutz ist: Sie haben den ersten oder den einmaligen Beitrag → unverzüglich spätestens 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins gezahlt. Mehr dazu finden Sie in § 9 Absatz (2).

§ 8 Dauer und Ende des Vertrags

- (1) Vertragsdauer
Die Vertragsdauer finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.
- (2) Automatische Verlängerung und Kündigung
Wenn Sie nicht kündigen, verlängert sich der Vertrag bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr automatisch. Er verlängert sich dann um ein weiteres Jahr. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung müssen Sie oder wir **spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit** erhalten.
- (3) Beendigung des Vertrags
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt. Weder Sie noch wir müssen den Vertrag dafür kündigen.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Sie können den Vertrag auch zum Ablauf jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung müssen wir spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres erhalten.

§ 9 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

- (1) Beitrag und Versicherungsteuer
Ihr Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungsteuer.
- (2) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag
- a) Fälligkeit der Zahlung
Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag → unverzüglich spätestens 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins bezahlen.
- b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie aber aufmerksam gemacht haben: Sie erhalten diese Erklärung in → Textform oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.
Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt. (*Beispiel: Sie haben den Auftrag rechtzeitig an Ihre Bank weitergeleitet. Die Bank hat Ihren Auftrag aber wegen eines Systemfehlers nicht bearbeitet.*)
- c) Rücktritt vom Vertrag
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- (3) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- a) Fälligkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge werden jeweils zu dem Zeitpunkt fällig, den wir mit Ihnen vereinbart haben.
- b) Verspätete Zahlung
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.
Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- c) Aufforderung zur Zahlung
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in → Textform. Die Kosten dafür zahlen Sie. Diese Zahlungsfrist muss mindestens 14 Tage betragen.
Unsere Aufforderung zur Zahlung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:
- Die offenen Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen genannt sein und
 - die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Absatz (4) mit der Überschreitung der Frist entstehen.

- (4) Verlust des Versicherungsschutzes
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Wir müssen Sie aber bei unserer Aufforderung zur Zahlung nach § 9 Absatz (3)c auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
- (5) Kündigung des Versicherungsvertrags
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Wir müssen Sie aber bei unserer Aufforderung zur Zahlung nach § 9 Absatz (3)c auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den jeweiligen Betrag bezahlen, besteht der Vertrag weiter. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.
- (6) Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
a) Rechtzeitige Zahlung
Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn
- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
 - Sie der Einziehung nicht widersprechen.
- Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? (Beispiel: Sie haben den Auftrag rechtzeitig an Ihre Bank weitergeleitet. Die Bank hat Ihren Auftrag aber wegen eines Systemfehlers nicht bearbeitet.)
In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in →Textform →unverzüglich zahlen.
- b) Beendigung des Lastschriftverfahrens
Was geschieht, wenn der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann und Sie dafür verantwortlich sind? In diesem Fall dürfen wir künftig eine andere Zahlungsweise verlangen. Sie müssen aber erst dann zahlen, wenn wir Sie dazu in →Textform aufgefordert haben.
- (7) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
Was geschieht, wenn Sie mit der Zahlung einer vereinbarten Rate des Jahresbeitrags in Verzug sind? In diesem Fall sind die noch ausstehenden Raten dann sofort fällig. Außerdem können wir künftig die jährliche Beitragszahlung im Voraus verlangen.
- (8) Beitrag bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags
In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags für den Zeitraum, in dem Sie versichert waren (*zum Beispiel: Sie waren drei Monate versichert, dann zahlen Sie auch nur für diese drei Monate einen Beitrag.*). Das gilt, wenn wir nichts anderes vereinbart haben.

§ 10 Beitragsanpassung

- (1) Wir stellen sicher, dass wir unsere vertraglichen Verpflichtungen dauerhaft erfüllen können und dass unsere →Tarifierung den tatsächlichen Risiken entspricht. Dafür prüfen wir mindestens alle drei Jahre, ob wir die aktuellen Beiträge beibehalten können oder ob wir sie anpassen müssen. Diese Anpassung kann eine Erhöhung oder Senkung sein.
Durch diese neue Kalkulation ermitteln wir für gleichartige Produkte und Kundengruppen, ob sich die bisherige →Bedarfsprämie verändert hat. Diese kann sich wegen eingetretenen und zu erwartenden Schaden- und Kostenentwicklung geändert haben. Unter Schadenentwicklung fallen vergangene und zukünftig zu erwartende Aufwendungen für Schäden sowie interne und externe Kosten für die Schadenregulierung. Unter Kostenentwicklung fallen vergangene und zukünftig zu erwartende Sach-, Personal-, Rückversicherungs- und Kapitalkosten.
Ein Aktuar prüft die Kalkulation nach aktuariellen Grundsätzen.
- Ergibt die Überprüfung höhere als die bisherigen →Bedarfsprämien, dürfen wir die Folgebeiträge ab der nächsten Hauptfälligkeit entsprechend anheben. Sind die neuen Beiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die Folgebeiträge ab der nächsten Hauptfälligkeit entsprechend zu senken. Die Hauptfälligkeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.
In folgendem Fall erhöhen oder senken wir den Beitrag nicht: Die Beitragsanpassung führt zu einer Erhöhung oder Senkung der jeweiligen →Bedarfsprämien um weniger als 3 %. Die Beitragserhöhung ist durch den Beitrag für einen vergleichbaren Rechtsschutz für Neukunden begrenzt. Vergleichbarer Rechtsschutz bedeutet: gleiche Tarifmerkmale, gleiche Kundengruppen, gleicher Deckungsumfang.
- (2) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung kündigen. Frühester Zeitpunkt für die Kündigung ist aber das Datum, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll.
Wir müssen Sie in unserer Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung müssen Sie spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung erhalten haben.
Wenn sich nur die Versicherungsteuer erhöht, haben Sie kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

- (1) Auch nach Abschluss des Vertrags kann ein Umstand eintreten, der einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt. In diesem Fall können wir von diesem Zeitpunkt an den höheren Beitrag fordern. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab. *(Beispiel: Sie mieten eine deutlich größere Wohnung.)*
Wenn wir diese höhere Gefahr gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent.
- Wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr erfahren haben, dürfen wir den Beitrag nur innerhalb eines Monats ändern.

- (2) Nach Abschluss des Vertrags kann auch ein Umstand eintreten, der einen niedrigeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt. In diesem Fall können wir von diesem Zeitpunkt an nur noch den niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns über diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten informieren. Wenn Sie uns erst danach informieren, senken wir Ihren Beitrag erst zu dem Zeitpunkt, an dem Sie uns informiert haben.

- (3) Wir haben Sie aufgefordert, Angaben zu machen, die wir zur Berechnung des Beitrags benötigen? Dann müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats schicken. Sonst können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Ausnahme: Sie weisen uns nach, dass Sie nicht →vorsätzlich oder →grob fahrlässig gehandelt haben.

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist →vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie machen →vorsätzlich nicht die erforderlichen Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, an dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

In folgendem Fall haben Sie aber Versicherungsschutz: Wir kannten die zur Berechnung der Beiträge notwendigen Angaben bereits.

Wenn Sie →grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder falsche Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen. Wir dürfen die Leistungen in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht →grob fahrlässig gehandelt haben.

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die beschriebenen Regelungen wenden wir nicht an, wenn

- die Veränderung so gering ist, dass sie nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- erkennbar ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? Dann gilt Folgendes, wenn wir nichts anderes mit Ihnen vereinbart haben:

Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.

Sie müssen die Beiträge nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zahlen. *(Zum Beispiel: Sie waren drei Monate versichert, dann zahlen Sie auch nur für diese drei Monate einen Beitrag.)*

- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der →Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Die Person, die den Beitrag gezahlt hat oder für die er gezahlt wurde, wird statt des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Diese Person kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag fordern, dass wir den Vertrag vom Todestag an beenden.

- (3) In folgenden Fällen geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) über:

- Sie wechseln das im Versicherungsschein genannte selbst genutzte Wohnobjekt oder
- der Mietvertrag für dieses Wohnobjekt endet und Sie werden Eigentümer einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** Ihrem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten,
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** deren geplantem oder tatsächlichen Bezug eintreten.

§ 13 Kündigung nach einem Versicherungsfall

- (1) Sie können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind. Wir müssen die Kündigung innerhalb eines Monats bekommen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens drei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht nicht, wenn es sich um Versicherungsfälle aus den Bereichen ARAG JuraTel® handelt (ein telefonisches erstes Beratungsgespräch). Mehr dazu finden Sie in Sonderbedingung 1.

Wann müssen Sie oder wir kündigen?

Die Kündigung müssen wir oder Sie innerhalb eines Monats erhalten, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den dritten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in →Textform erfolgen.

Wenn **Sie** kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir diese erhalten haben. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Sie wird aber spätestens am Ende des →Versicherungsjahres wirksam.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie diese erhalten haben, wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Diese Frist richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Haben wir den Versicherungsschutz abgelehnt? Dann beginnt die Verjährung Ihres Anspruchs auf Kostentragung mit Ende des Kalenderjahres, in dem Ihr Anspruch auf Bestätigung des Versicherungsschutzes nach § 17 Absatz (2) entstanden ist.
- (2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Vertrag bei uns anmelden, unterbricht die Verjährung ab diesem Zeitpunkt. Sie beginnt erst wieder, wenn Sie unsere Entscheidung in →Textform erhalten haben. Das heißt: Bei der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im vereinbarten Umfang für die in § 2 oder im Versicherungsschein genannten Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die →natürlichen Personen gesetzlich zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.
(Beispiel: Sie werden bei einem Sturz im Treppenhaus schwer verletzt. Dann haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Ansprüche auf Unterhalt gegen den Vermieter geltend machen.)
- (2) Alle Bestimmungen aus diesem Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.
Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.
Ausnahme: Es handelt sich um Ihren ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner. *(Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen oder nicht.)*

§ 16 Informationen, Willenserklärungen, Änderung der Adresse

- (1) Senden Sie bitte alle für uns bestimmten Informationen und →Willenserklärungen an unsere Hauptverwaltung oder an Ihre zuständige Geschäftsstelle. Sie finden die Adresse in Ihrem Versicherungsschein oder in den Nachträgen. Bitte informieren Sie uns immer in →Textform, auch wenn dies weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgeschrieben ist.
- (2) Sie haben uns eine Änderung Ihrer Adresse nicht mitgeteilt? Dann genügt für unsere →Willenserklärungen an Sie die Absendung eines Einschreibens an die letzte uns bekannte Adresse. Drei Tage nach der Absendung des Einschreibens gilt die Erklärung als zugegangen. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie Ihren Namen ändern.

§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Ihre Obliegenheiten

Obliegenheiten sind alle Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
- a) Sie müssen uns den Versicherungsfall →**unverzüglich** mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch.
- b) Sie müssen uns
- **vollständig und wahrheitsgemäß** über alle Umstände des Versicherungsfalls informieren,
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen übergeben.
- c) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, wenn dies für Sie zumutbar ist. (*Beispiel: Sie beauftragen einen Rechtsanwalt, erheben eine Klage oder legen ein Rechtsmittel ein.*)
- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie aber Maßnahmen, um Ihre rechtlichen Interessen durchzusetzen,
- **bevor** wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann übernehmen wir nur **die Kosten**, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor diesen Maßnahmen hätten zahlen müssen.
- (3) Den Rechtsanwalt können **Sie** auswählen.
Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie dies wünschen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- Wenn **wir** den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (4) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- diesen Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß informieren,
 - ihm die Beweismittel nennen,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- (5) Wenn Sie eine der in § 17 Absätze (1) und (4) genannten Obliegenheiten →**vorsätzlich** verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
Wenn Sie eine Obliegenheit →grob fahrlässig verletzen, dürfen wir unsere Leistung kürzen. Wir dürfen diese in dem Verhältnis kürzen, die der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
Was passiert, wenn Sie eine Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung **nach** Eintritt des Versicherungsfalls verletzen? In diesem Fall kann dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen.
Voraussetzung: Wir haben Sie vorher durch eine separate Mitteilung in →Textform über diese Pflichten informiert. Sie haben weiterhin Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht →grob fahrlässig verletzt haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (*Zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Wir hätten die Kosten aber auch bei rechtzeitiger Abstimmung übernommen.*)
- Der Versicherungsschutz bleibt **nicht** bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit →**arglistig** verletzt haben.
- (6) entfällt
- (7) Ihre Ansprüche auf Leistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. „Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Leistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.
- (8) Wenn ein anderer Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Ein anderer kann zum Beispiel Ihr Prozessgegner sein.
Dieser Anspruch geht aber nur dann auf uns über, wenn wir die Kosten bereits bezahlt haben.
Sie müssen uns die Unterlagen geben, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das fordern.
Was passiert, wenn Sie diese Pflicht →vorsätzlich verletzen und wir deshalb die Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen? In diesem Fall müssen wir über unsere bereits bezahlten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie →grob fahrlässig gehandelt haben, dürfen wir die Kosten in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht →grob fahrlässig gehandelt haben.

- (9) Wenn Sie Kosten der Rechtsverfolgung von einem anderen erstattet bekommen, die wir zuvor geleistet haben, müssen Sie uns diese zurückzahlen. Ein anderer kann zum Beispiel Ihr Prozessgegner sein.

§ 18 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen uns
Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:
- An unserem Sitz oder am Sitz Ihrer zuständigen Niederlassung oder
 - wenn Sie eine →natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- (2) Klagen gegen Sie
Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:
- Wenn Sie eine →natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
 - Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt? Dann können wir an unserem Sitz oder am Sitz Ihrer zuständigen Niederlassung Klage einreichen.
 - Sie sind eine →juristische Person sind oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft? Dann ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.
- (3) Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland
In folgenden Fällen ist nur das Gericht an unserem Sitz zuständig:
- Sie verlegen Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.
 - Sie verlegen Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
 - Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ist zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt.
- (4) Anzuwendendes Recht
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klausel 1: Vorsorge-Rechtsschutz

Besteht der Vertrag seit mindestens sechs Monaten und ändert sich Ihr Risiko oder das einer mitversicherten Person, indem

- ein weiteres Risiko erstmals neu hinzukommt? (*Beispiel: Sie kaufen eine Eigentumswohnung, die Sie vermieten.*) Und für das neue Risiko gilt einer der folgenden Tarife:
 - Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium nach §§ 26, 26 b oder 26 p ARB oder
 - Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach §§ 28, 28 b oder 28 p ARB oder
 - Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Komfort, Basis oder Premium nach §§ 29, 29 b oder 29 p ARB.

oder

- ein Versicherter eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt? Und für diese Tätigkeit gilt einer der folgenden Tarife:
 - Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach § 28, § 28 b oder § 28 p ARB

oder

- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt? (*Beispiel: ein Single heiratet.*)

In diesen Fällen können Sie Folgendes von uns fordern: Wir müssen den Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Eintritt der oben genannten Veränderungen anpassen. Sie haben dann Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflich entsprechenden Leistungsumfang und der gewählten Selbstbeteiligung (Vorsorgeversicherung). **Ausnahme:** Dies gilt nicht für Ergänzungsdeckungen nach den Standardklauseln und Sonderbedingungen.

Sie müssen uns über das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung informieren. Sonst können Sie nur von uns fordern, dass wir Ihren Vertrag für die Zukunft an die jeweilige Veränderung anpassen. Das gilt auch, wenn Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins Ihren Vertrag in →Textform widerrufen.

Klausel 2: Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Wenn wir neue Versicherungsbedingungen einführen, gelten Leistungsverbesserungen auch für bestehende, ungekündigte Verträge, die auf unseren MietSo 2018 beruhen. Für diese Leistungsverbesserung zahlen Sie keinen Mehrbeitrag. Die Leistungsverbesserungen werden ab Gültigkeit dieser neuen Versicherungsbedingungen wirksam. Dies müssen wir nicht separat mit Ihnen vereinbaren. Die Leistungsverbesserungen gelten für Versicherungsfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

Sonderbedingung 1: ARAG JuraTel®

- (1) Gegenstand von ARAG JuraTel®
Sie erhalten von uns eine Telefonnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung in allen Fällen, auf die deutsches Recht anwendbar ist. Ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt führt das telefonische erste Beratungsgespräch.

Bei Rechtsfragen im Ausland stehen Ihnen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt aktuell für folgende europäische Länder:

- Belgien
- Dänemark
- Estland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Serbien
- Slowakei
- Spanien
- Tschechien
- Türkei
- Ungarn

sowie die USA.

- (2) Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht, wenn Sie beraten werden möchten.
- (3) Leistungsumfang
Wir übernehmen pro telefonische Erstberatung (Rat oder Auskunft) die Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwalts
- in Deutschland nach § 5 Absatz (1)a) MietSo,
 - im Ausland bis maximal 250 Euro. Für alle in einem Kalenderjahr stattgefundenen Erstberatungen aber maximal 500 Euro.
- (4) Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
Die Risikoausschlüsse nach § 3 gelten nicht.
Es gilt keine Wartezeit.
Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.

Häufig verwendete Begriffe (Glossar)

Die folgenden häufig verwendeten Begriffe erklären wir an dieser Stelle zum besseren Verständnis in alphabetischer Reihenfolge.

Aktuar

Ein Aktuar ist ein Experte für die Bereiche Versicherung, Bausparen, Kapitalanlage und Altersversorgung. Er nutzt mathematische Methoden der Wahrscheinlichkeitstheorie und der Statistik, um finanzielle Unsicherheiten zu bewerten.

Arglist, arglistig

Als Arglist bezeichnet man die Absicht, bewusst einem anderen einen Schaden zuzufügen und sich selbst dadurch einen Vorteil zu verschaffen.

Bedarfsprämie

Die (Brutto-)Bedarfsprämie ist die Prämie, die zur Deckung aller Schadenaufwände, Verwaltungs-, interner und externer Schadenregulierungs-, Kapital- sowie Provisionskosten mindestens für ein Risiko benötigt wird.

Dingliche Rechte

Dingliche Rechte sind Rechte, die immer gelten und von jedem respektiert werden müssen. Dazu gehört zum Beispiel Eigentum.

Grobes Missverhältnis

Ein grobes Missverhältnis liegt immer dann vor, wenn das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besonders krass bzw. grob ist.

Grob Fahrlässig

Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße außer Acht lässt.

Hinreichende Aussicht auf Erfolg

Hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, wenn Ihr Standpunkt aus Sicht eines Dritten vertretbar und mit Beweisen belegbar erscheint.

Juristische Person

Als Juristische Personen bezeichnet man Vereinigungen von Personen oder Zweckvermögen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbstständigkeit. Beispiel: eine GmbH, eine AG oder ein Verein.

Natürliche Person

Eine natürliche Person ist ein Mensch. Beispiel: ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener.

Rechtshandlung

Eine Rechtshandlung ist ein rechtlich erhebliches Tun oder Unterlassen. Die hieran von der Rechtsordnung geknüpften Rechtsfolgen sind unabhängig davon, ob sie vom Handelnden gewollt oder nicht gewollt sind. Hierzu gehören zum Beispiel die Begründung oder Änderung des Wohnsitzes.

Schriftform

Schriftform bedeutet, dass eine Erklärung oder Urkunde von Ihnen selbst unterschrieben sein muss.

Tarifierung

Tarifierung ist die Bestimmung eines adäquaten Preises, der das versicherte Risiko und die Kosten deckt.

Textform

Der Textform entspricht jede lesbare, dauerhafte Erklärung. Das kann beispielsweise auch eine E-Mail oder SMS sein. Nur Ihr Name muss erkennbar sein. Eine Unterschrift ist nicht notwendig.

Unverzüglich

Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.

Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr ist ein Zeitraum von genau einem Jahr und beginnt mit dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.

Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten berechnet ist.

Vollstreckungstitel

Ein Vollstreckungstitel ist Voraussetzung für eine Zwangsvollstreckung und ist zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil.

Vorsätzlich

Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit.

Weisung

Mit einer Weisung können wir Ihnen sagen, welche Handlungen vorzunehmen und welche zu unterlassen sind.

Willenserklärung

Eine Willenserklärung ist eine Äußerung, mit der eine Person bewusst eine rechtliche Wirkung erreichen will (Beispiel: Annahme eines Kaufangebots).

Zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang

Ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen zwei Versicherungsfällen besteht, wenn beide auf einem einheitlichen Geschehensablauf basieren. Beispiel: Sie fordern von Ihrem Vermieter die Kautionsrückzahlung. Dieser wendet Schäden an der Wohnung an.

